

Beschluss Nr. 564/2023  
Schwyz, 22. August 2023 / jh

Vollzug Postulat M 9/21: Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen  
Bericht an den Kantonsrat

Am 25. Oktober 2021 haben Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur und Kantonsrat Dr. Antoine Chaix die Motion M 9/21 «Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen» eingereicht. Die Motionäre haben den Regierungsrat gebeten, dem Kantonsrat eine Revision des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (KELG, SRSZ 362.200) vorzulegen und die entsprechenden Anpassungen in der zugehörigen Vollzugsverordnung vorzunehmen, sodass die Grenzwerte für die Heimtaxe sowie die Tarife für persönliche Auslagen in Heimen mindestens auf den Median der umliegenden Kantone zu liegen kommen.

Der Regierungsrat hat die Motion M 9/21 mit Beschluss Nr. 323 vom 12. April 2022 beantwortet und dem Kantonsrat beantragt, diese in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Zusammengefasst hat sich der Regierungsrat in seiner Antwort an den Kantonsrat für eine eingehende Überprüfung einer Anpassung der Pensionstaxenbegrenzung bei den Ergänzungsleistungen (EL) unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie die Steuerung der Kostenentwicklung in den Pflegeheimen und die Förderung von kostengünstigeren ambulanten Lösungen ausgesprochen. Eine Anpassung des Betrages für persönliche Auslagen erachtete er jedoch nicht als notwendig. Der Kantonsrat ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat die Motion M 9/21 an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt.

Der Regierungsrat hat am 22. August 2023 in seiner abschliessenden Kompetenz § 7a Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007 (VVzKELG, SRSZ 362.211) angepasst. Bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim beträgt für pflegebedürftigen Personen mit EL die Pensionstaxe ab 1. Januar 2024 neu höchstens 345 % (vorher 300 %) des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende. Als Pensionstaxe werden Aufwendungen für Unterkunft (Logis), Verpflegung und Betreuung gemäss Taxordnung der Heiminstitution anerkannt. Der vom Bundesrat festgelegte allgemeine Lebensbedarf liegt im Jahr

2023 bei Fr. 20 100.--. 345 % dieses Wertes geteilt durch 365 Kalendertage ergibt eine maximal anrechenbare EL-Pensionstaxe pro Tag von rund Fr. 190.--. Aktuell beträgt die maximal anrechenbare EL-Pensionstaxe Fr. 165.-- pro Tag. Der Regierungsrat will mit der Anpassung der maximal anrechenbaren EL-Pensionstaxe die Zahl der EL-Bezüger im Pflegeheim, welche infolge Taxbegrenzung zusätzlich wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen, auf ein politisch und sozial vertretbares Niveau reduzieren. Gleichzeitig soll sich der Anteil der Pflegeheimbewohner mit EL, deren Pensionstaxe vollumfänglich durch die EL gedeckt wird und diese damit keine Kürzung auf die maximal anrechenbare EL-Pensionstaxe erfahren, erhöhen.

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 15. Februar 2023 das Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 (RRB Nr. 4/2023) genehmigt. Das Gesetzgebungsprogramm sieht eine Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) vor bzw. dessen Teilaufhebung und Neuerlass von Gesetzen nach Versorgungsbereichen. Als Grund dafür wird aufgeführt, dass das SEG in vielen Bereichen inhaltlich den aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr Stand hält und insbesondere auch im Versorgungsbereich «Alter» entsprechend angepasst werden soll. Die vom Regierungsrat in der Beantwortung der Motion M 9/21 erwähnten weiter zu berücksichtigenden Aspekte wie z. B. die Steuerung der Kostenentwicklung in den Pflegeheimen und die Förderung von kostengünstigeren ambulanten Lösungen werden im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojektes aufgenommen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Auftrag erfüllt und somit das Postulat M 9/21 mit der Berichterstattung an den Kantonsrat erledigt ist (vgl. § 65 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 [GOKR, SRSZ 142.110]).

#### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Bericht zum Vollzug des Postulats M 9/21 Kenntnis zu nehmen.
2. Das Postulat M 9/21 wird gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

